

Aus Gründen der Lesbarkeit werden neben der männlichen nicht auch die weibliche Bezeichnung und die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.

§ 1 Name

Gemäß § 9 der Satzung des Liederkranz Warthausen e. V. (im Folgenden als Verein bezeichnet) gibt sich die Abteilung „Chorisma“ (im Folgenden als Abteilung bezeichnet) nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung ist eine rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft - und damit auch der Abteilungsmemberschaft - gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in der Abteilung müssen schriftlich erfolgen.
4. Ein Abteilungsmemberschaft kann - unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein - der Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsleitung ausgesprochen werden.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder der Abteilung haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Abteilung und ggf. notwendige Sonderumlagen beschließt die Abteilungsversammlung. Auf Antrag kann die Abteilungsleitung über Beitragsermäßigungen im Einzelfall entscheiden.
3. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Über die Art und Weise und über entscheidet die Abteilungsleitung.
4. Mitgliedsbeiträge und Bankeinzug können in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 5 Finanzen

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung werden von einem Kassier verwaltet.
2. Die Erfassung erfolgt separat, so dass Ein- und Ausgaben des Vereins und der Abteilung getrennt nachvollziehbar sind.
3. Das Eingehen von Verbindlichkeiten, welche nicht aus dem offensichtlichen Überschuss der Abteilung bezahlt werden können, ist nicht gestattet.
4. Im Falle der Auflösung von Chorisma fällt das vorhandene Guthaben dem Hauptverein zu.

§ 6 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

Zur Führung der laufenden Geschäfte der Abteilung und als Sprecher gegenüber dem Verein, wählt die Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, i. d. R. jeweils für die Dauer von 2 Jahren, die Abteilungsleitung.

Der Abteilungsleitung gehören mindestens an:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Notenwart
- Schriftführer

Die Abteilungsleitung legt fest, ob bei Bedarf noch weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung aufgenommen werden.

Der Abteilungsleiter und der stellvertretender Abteilungsleiter sind gemäß Satzung automatisch Mitglieder im Beirat des Vereins.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher, durch Bekanntgabe einberufen.
2. Die ordentliche Abteilungsversammlung soll möglichst zeitnah vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Abteilungsversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gefasst. Jedes Mitglied der Abteilung hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
5. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung, Änderung und Auslegung der Abteilungsordnung
 - Entlastung der Abteilungsleitung;
 - Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.
6. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.
7. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen verlangen oder wenn die Abteilungsleitung die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt.
8. Über Beschlüsse, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, und auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstands des Vereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sofern diese Abteilungsordnung keine anderen Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 21.01.2011 beschlossen und trat am 01.02.2011 in Kraft.

1. Änderung am 25.11.2022 (§ 7)